

Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich
zur Hilfestellung bei geplanten Sanierungen und gleichzeitiger Wohnraumschaffung
oder -erweiterung durch Zu-/An-/Aufbauten

INFOS & FAQs	SANIEREN	ERRICHTEN
Art der Förderung	Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss Gefördert wird maßnahmenbezogen	Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss Errichtung auf einem unbebauten Grundstück, Errichtung Bauernhaus/ Austragshaus/Austragwohnung: - Gefördert wird ein pauschaler Betrag Nachverdichtung und Errichtung im Rahmen eines Baulandsicherungsmodells: - Gefördert wird personenbezogen Unter gewissen Voraussetzungen ist auch ein Annuitätenzuschuss möglich.
Erforderliche Energieausweise	Sanierungsbestands-, Planungs-, und Fertigstellungsenergieausweis	Neubau-Planungsenergieausweis Neubau-Fertigstellungsenergieausweis
Sind die Kosten zur Erstellung der Energieausweise förderbar?	Nein	Nein
Bedeutet ein im ZEUS-Portal hochgeladener, durch die Energieabteilung des Landes positiv geprüfter Planungsenergieausweis eine „Voranmeldung“ zur Förderung bzw. dass bereits Fördermittel für mein Projekt reserviert sind?	Nein! Die Erstellung und Prüfung der Energieausweise ist eine erforderliche, vorbereitende Maßnahme. Die Antragstellung erfolgt unabhängig davon in einem gesonderten Schritt, NACH Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.	Nein! Die Erstellung und Prüfung der Energieausweise ist eine erforderliche, vorbereitende Maßnahme. Die Antragstellung erfolgt unabhängig davon in einem gesonderten Schritt.
Voraussetzungen Förderwerber / Objekt	Förderwerber: Eigentümer/Wohnungseigentümergeinschaft; bei alten- und behindertengerechten Maßnahmen auch Mieter (Zustimmung) und Wohnungseigentümer; bei Fenstertausch auch der Wohnungseigentümer (Zustimmung); Hauptwohnsitznutzung für mind. 5 Jahre (FW selbst oder zB durch Mieter)	Förderwerber: Förderungswürdig = begünstigte Person <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensobergrenze • Wohnbedarf • Aufgabe bisheriger Wohnsitz • Hauptwohnsitznutzung für 25 Jahre durch den Eigentümer • Staatsbürgerschaft

Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

	Objekt: ist mind. 15 Jahre alt (Bauvollendungsanzeige) – Ausnahme Alten- und behindertengerechte Maßnahmen	
Grundbuchseintragung für Zuschuss des Landes erforderlich?	Nein	Ja, für Förderlaufzeit 25 Jahre
Wohnbedarfsprüfung	Nicht erforderlich	Erforderlich, Kriterien der „begünstigen Person“ müssen erfüllt sein (wie zB Staatsbürgerschaft, Einkommensobergrenze, Wohnbedarf, dh Ist man <u>im Eigentum am Bestandsobjekt welches ausgebaut wird oder an anderem Objekt</u> bei entsprechender Größe (Personenanzahl – Zimmeranzahl) bereits wohnversorgt, ist keine Förderung möglich.
Wie sieht die Förderung aus?	Förderzuschuss: einmalig, nicht rückzahlbar Gefördert werden 20% oder 25% von den Sanierungskosten bis zum maximalen Kostendeckel.	Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss Errichtung auf einem unbebauten Grundstück, Errichtung Bauernhaus/ Austragshaus/Austragwohnung: - Gefördert wird ein pauschaler Betrag Nachverdichtung und Errichtung im Rahmen eines Baulandsicherungsmodells: - Gefördert wird personenbezogen Unter gewissen Voraussetzungen ist auch ein Annuitätenzuschuss möglich.
Kann ich beantragen, wenn ich als Förderwerber noch nicht im Grundbuch stehe?	Ja, alternativ zum Grundbuchsauszug den Kauf-/Schenkungsvertrag im Online-Assistenten bei den Unterlagen hochladen	Nein, nur Grundbuchsauszug zulässig – im Online-Assistenten bei den Unterlagen hochladen, Eigentum, Miteigentum od. Wohnungseigentum muss daraus ersichtlich sein
Sind Maßnahmen die selbst durchgeführt werden (Eigenleistung) förderbar?	Nein, es sind nur Sanierungsmaßnahmen förderbar, die von befugten Firmen durchgeführt werden mittels Rechnungsbestätigung über Arbeitsleistung und Material	Eigenleistung ist möglich (bis ca. 20 % der Gesamtbaukosten) wenn diese am Formular Kostenvoranschlag ausgewiesen wird, die Summe der Gesamtbaukosten lt. Kostenvoranschlag muss mit jener die am Finanzierungsplan ausgewiesen ist übereinstimmen (mind. € 200.000,-- Baukosten)

Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

Wann stelle ich den Förderungsantrag?	Es muss eine Registrierung erfolgen, nach Erhalt der Bestätigung kann der Auftrag vergeben werden. Nach der erfolgreichen Registrierung müssen die Arbeiten <u>innerhalb 18 Monaten</u> abgeschlossen und der Antrag eingereicht werden.	Vor oder bei Baubeginn bzw. während der Bauphase (Voraussetzung grundbücherlicher Eigentümer, Baubewilligung, Einreichplan,..) spätestens <u>bis 12 Monate NACH Baubeginnsanzeige</u> bei der Gemeinde (Stempel)
Wie stelle ich den Förderungsantrag?	<p>Ausschließlich online über den Online-Förderassistenten des Landes https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa</p> <p>Registrierung mittels Eingabe der ZEUS-Nummer des geprüften Sanierungs-Planungs-Energieausausweises oder über Link vom Energieausweisberechner</p> <p>Eine Registrierung mit Angebotssumme ist vor der Auftragsvergabe zwingend erforderlich. Wird/wurde ein Sanierungsvorhaben ohne vorhergehende Registrierung umgesetzt, ist keine Förderung möglich!</p>	<p>Ausschließlich online über den Online-Förderassistenten des Landes https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa</p> <p>Registrierung mittels Eingabe der ZEUS-Nummer des geprüften Neubau-Planungsenergieausweises oder über Link vom Energieausweisberechner</p>
Wann erfolgt die Auszahlung?	Nach Rücksendung der unterfertigten Zusicherung	<p>Nach Fertigstellung des An-, Auf-, Zubaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauvollendungsanzeige • Gepr. Fertigstellungsenergieausweis • Meldebestätigung (Hauptwohnsitz) • Ggfs. Bestätigung des Bauführers über Barrierefreiheit • Grundbuchsordnung muss hergestellt sein: Einverleibung Pfandrecht Land und Veräußerungsverbot, Einverleibung Pfandrecht zur Sicherung der Mindestfremdmittel
Wie lange gilt das Objekt als gefördert	5 Jahre	25 Jahre
Was passiert, wenn ich (das Objekt vor Ablauf der Förderlaufzeit verkaufe oder vermiete, dh ich (bzw. Mieter bei Sanierung) es nicht mehr als Hauptwohnsitz nutze?	Der gewährte Zuschuss wird aliquot auf die Restlaufzeit berechnet, das 1,5 fache davon muss zurückgezahlt werden (für alle Ansuchen ab 1. Juli 2022).	<p>Wird die Wohnung innerhalb von 5 Jahren verkauft oder vermietet, muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden, danach anteilig in der Höhe, die dem Verhältnis der Gesamt - zur Restlaufzeit der Förderungsdauer in Monaten entspricht.</p> <p>Möglich ist auch eine Förderungsübernahme durch einen</p>

Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

		neuen Käufer, sofern dieser förderwürdig ist
Kann ich, nachdem ich eine Förderung gewährt bekommen habe erneut eine Förderung beantragen, wenn ja, ab wann?	Man kann jederzeit wieder einen Antrag für eine <u>andere, weitere Sanierungsmaßnahme</u> stellen und diese gefördert bekommen. Die selbe Sanierungsmaßnahme erst nach Ablauf von 5 Jahren (Achtung: Frist gilt daher nicht bei z.B. anderen Fenster am gleichen Objekt, andere Hausseite bei Wärmedämmung,..)	Ja, sofern durch eine Veränderung der Familienverhältnisse (Vergrößerung, Verkleinerung), weiters zB bei Bedarf nach einer barrierefreien Wohnung oder durch berufsbedingten Ortwechsel wieder erneut Wohnbedarf besteht (Prüfung!)
Kann am gleichen Objekt <u>gleichzeitig</u> eine Förderung für Sanierung und Errichtung beantragen (zB bei Zubau)	Eine Kombination der Sanierungsförderung nach S.WFG 2025 mit der Errichtungsförderung (Nachverdichtung) nach S.WFG 2025 ist möglich. Eine Kombination der Sanierungsförderung nach der S.WFG 2015 mit der Errichtungsförderung (Nachverdichtung) nach S.WFG 2025 ist NICHT möglich.	Eine Kombination der Sanierungsförderung nach S.WFG 2025 mit der Errichtungsförderung (Nachverdichtung) nach S.WFG 2025 ist möglich. Eine Kombination der alten Sanierungsförderung nach der S.WFG 2015 mit der Errichtungsförderung (Nachverdichtung) nach S.WFG 2025 ist NICHT möglich.
Können zusätzlich weitere Förderungen anderer Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden?	Ja, Bundesförderung (zB Sanierungsscheck) Nicht möglich ist eine Doppelförderung durch das Land Salzburg (durch Wohnbauförderungsabteilung und Energieabteilung, Lärmschutzfenster an Landesstraßen)	Ja, ev. Bundesförderung oder Gemeindeförderung für einzelne Maßnahmen wie zB PV-Anlagen etc.
Gibt es eine Obergrenze bei der Förderung?	Höchstbetrag von max. € 100.000,- an förderbaren Sanierungskosten je Wohnung, max. € 30.000 je Heimplatz, gefördert davon: der jeweils zur Anwendung kommende Prozentsatz des Zuschusses 20% od. 25%. Achtung! Aliquotierung der förderbaren KOSTEN wenn nicht alle Whg. als Hauptwohnsitz genutzt werden.	Errichtung auf einem unbebauten Grundstück, Errichtung Bauernhaus/ Austragshaus/Austragwohnung: - Gefördert wird ein pauschaler Betrag von: 20.000 € Errichtung von Wohnungen im Baulandsicherungsmodell und Nachverdichtung: - Gefördert wird Personenbezogen gestaffelt nach Familienstand, maximal 62.000€